

# Auftrag zur Stromlieferung

Bitte Kopie der letzten Verbrauchsrechnung beilegen!  
(entfällt bei Umzug)

Seebrooksberg 1  
24222 Schwentidental  
Telefon: (0431) 220 8241 -0  
Telefax: (0431) 220 8241 -157



Stadtwerke Schwentidental GmbH

## S.WS Komfort plus

Arbeitspreis T-Strom (Tag):  
Arbeitspreis N-Strom (Nacht):  
Grundpreis:

Brutto  
24,78 Cent / kWh  
16,45 Cent / kWh  
75,00 € / Jahr

(gemäß den Zeiten des Netzbetreibers)

### 1. Lieferanschrift

Name, Firma

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Vorversorger / Netzbetreiber (nicht bei Neueinzug)

Zählernummer

Jahresverbrauch

Abschlag

Zählerstand

Lieferbeginn

**2. Zahlungsangaben:** Die SWS bitten den Kunden, für anfallende Abschlags- und Rechnungsbeträge widerruflich eine Einzugsermächtigung zu erteilen:

Name des Kontoinhabers

Name des Kreditinstituts

Bankleitzahl

Kontonummer

zum 1. des Monats  zum 15. des Monats  
Fälligkeit (Es gilt der 15. des Monats wenn nichts angekreuzt ist.)

x

Unterschrift des Kontoinhabers

### 3. Rechnungsanschrift (falls abweichend von Lieferanschrift)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

**4. Lieferpreis:** Für die Lieferung von elektrischer Energie am vereinbarten Abnahmeort wird aufgrund des gewählten Produktes der Verbrauch in Rechnung gestellt. Die Preise sind gültig ab 01.01.2012. Die genannten Preise sind Endpreise und enthalten die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Abgaben nach dem EEG und dem KWKG-Gesetz – in der zurzeit gültigen gesetzlichen Höhe. Wir gewähren dem Kunden eine **Preisgarantie bis 31.12.2012**.

**5. Serviceverpflichtung der SWS und Vollmacht:** Die SWS kündigen in Vollmacht der Kundin / des Kunden den bestehenden Stromliefervertrag und schließen – wenn erforderlich – unbefristete Netznutzungs- und Netzanschlussverträge ab. Eine eventuelle Einzugsermächtigung für den bisherigen Stromversorger wird hiermit widerrufen. Ich fordere den bisherigen Stromversorger auf, eine Bestätigung dieser Kündigung an die SWS zu senden. Ich bestätige hiermit, ein Exemplar des Auftrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Widerrufsbelehrung erhalten zu haben.

Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten, zur Information über Aktivitäten der SWS genutzt werden dürfen. Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden.

**6. Sonstiges:** Die umseitigen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Stromlieferung der Stadtwerke Schwentidental“ sind Bestandteil dieses Vertrags. Der Stromliefervertrag wird zu dem in unserer Bestätigung genannten Termin wirksam.

**7. Widerrufsbelehrung:** Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Ware nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 g Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. Art. 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die Stadtwerke Schwentidental GmbH, Seebrooksberg 1, 24222 Schwentidental.

Ort, Datum

x

Unterschrift der Kundin / des Kunden

# Allgemeine Geschäftsbedingung zur Stromlieferung der Stadtwerke Schwentimental (SWS)

Bitte senden Sie den Vertrag mit der Kopie Ihrer letzten Verbrauchsrechnung an:

**Stadtwerke Schwentimental GmbH**  
Seebrooksberg 1

**24222 Schwentimental**

## 1. Geltungsbereich und Änderungen der AGB

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln ergänzend das zwischen dem Kunden und der SWS begründete Vertragsverhältnis zur Lieferung von Energie an die im Auftrag des Kunden benannte Abnahmestelle. Nebenabreden und abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn SWS diesen nicht ausdrücklich widerspricht. SWS ist berechtigt, die AGB jederzeit zu erweitern und zu ändern. Soweit das Vertragsverhältnis mit dem Kunden oder diese AGB keine anderen Regelungen treffen, greifen die anwendbaren und jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die StromGVV.

## 2. Zustandekommen des Stromlieferungsvertrags, Lieferbeginn

Der Stromliefervertrag zwischen dem Kunden und den SWS kommt zustande, wenn der Kunde den Auftrag zur Stromlieferung erteilt. Die SWS teilen dem Kunden das Datum des Lieferbeginns mit. Das Datum des Lieferbeginns richtet sich danach, dass den SWS eine Bestätigung des Verteilnetzbetreibers sowie, bei einem Lieferantenwechsel, die Kündigungsbestätigung des bisherigen Lieferanten vorliegt. Beide Bestätigungen werden durch die SWS eingeholt.

## 3. Gegenstand des Stromlieferungsvertrags

Auf der Grundlage dieses Stromlieferungsvertrags liefern die SWS dem Kunden an der vereinbarten Lieferanschrift Strom in Niederspannung. Gegenstand dieses Stromlieferungsvertrags sind auch der Messstellenbetrieb und die Messung. Nicht Gegenstand dieses Stromlieferungsvertrags sind der Netzanschluss und die Anschlussnutzung. Hierfür ist der jeweilige Verteilnetzbetreiber zuständig.

## 4. Dauer des Stromlieferungsvertrags, Kündigungsmöglichkeiten

Der Stromliefervertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Stromliefervertrag kann vom Kunden und von den SWS jederzeit mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Möchte der Kunde den Lieferanten wechseln, so empfehlen die SWS, die Kündigung durch den neuen Lieferanten vornehmen zu lassen, um einen reibungslosen Lieferantenwechsel sicherzustellen. Das gesetzliche Recht des Kunden und der SWS zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## 5. Lieferpreis

Der Lieferpreis ist ein Endpreis. Mit ihm sind die auf die Stromlieferung entfallenden Steuern und Abgaben und die sonstigen Kosten wie Strombeschaffungskosten, Netznutzungsentgelte, mit den Netznutzungsentgelten erhobene Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, die Konzessionsabgaben, der EEG-Aufschlag, sowie der KWK-Aufschlag abgegolten.

## 6. Störungen des Netzbetriebs

Soweit die Stromversorgung wegen Störungen des Netzbetriebs, einschließlich des Netzanschlusses, unterbrochen ist, sind die SWS von ihrer Verpflichtung zur Stromlieferung befreit. Zuständig für etwaige Ansprüche des Kunden wegen Störungen des Netzbetriebs ist derjenige Verteilnetzbetreiber, dessen Netzanschluss der Kunde zur Entnahme von Strom nutzt. Die SWS werden dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie den SWS bekannt sind oder durch die SWS in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

## 7. Preisänderungen

Die SWS werden den Lieferpreis durch Preisänderungen an die Entwicklung ihrer diesbezüglichen Kosten anpassen. Die SWS werden Höhe und Zeitpunkte der Preisänderungen so bestimmen, dass Kostensenkungen nach den gleichen sachlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Preisänderungen erfolgen nur zum Anfang eines Kalendermonats; sie werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt.

## 8. Umzug

Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands kann der Vertrag nach Absprache für die neue Adresse übernommen werden. Der Kunde teilt den SWS den Umzugstermin spätestens zwei Wochen vor dem Umzug mit. Macht der Kunde diese Mitteilung verspätet oder gar nicht, so haftet der Kunde gegenüber den SWS für den nach seinem Umzug an der ursprünglichen Lieferanschrift bis zur Beendigung des Stromlieferungsvertrags entnommenen Strom, soweit ihrerseits die SWS gegenüber dem örtlichen Verteilnetzbetreiber für den entnommenen Strom haften müssen.

## 9. Abrechnung, Zahlungen

Die SWS setzen monatliche Abschläge fest. Die Abschläge werden erstmals in der Auftragsbestätigung nach dem erwarteten Verbrauch festgesetzt und später entsprechend der festgestellten Verbrauchsentwicklung und entsprechend den Preisänderungen angepasst. Die Abschläge werden die SWS bei Erteilung einer Einzugsermächtigung jeweils zum Fälligkeitstermin abbuchen. Liegt keine Einzugsermächtigung vor, verpflichtet sich der Kunde die Abschläge fristgerecht zu überweisen.

Der Stromverbrauch wird durch den jeweiligen Messstellenbetreiber erfasst und durch diesen oder durch den Verteilnetzbetreiber jährlich an die SWS mitgeteilt. Die SWS erstellen auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der gezahlten Abschläge eine jährliche Stromrechnung. Ein Guthaben aus der Stromrechnung werden die SWS dem Kunden überweisen, soweit keine offenen Forderungen gegen den Kunden vorliegen. Eine Nachforderung aus der Stromrechnung werden die SWS bei vorliegender Einzugsermächtigung zum Fälligkeitszeitpunkt abbuchen, andernfalls ist sie vom Kunden zu dem auf der Stromrechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Stromrechnung, an die SWS zu überweisen.

Einwände gegen die Festsetzung der Abschläge und gegen Stromrechnungen berechtigen den Kunden gegenüber den SWS zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- (1.) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
- (2.) sofern
  - (a.) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Zeitraum ist und
  - (b.) der Kunde von dem Messstellenbetreiber eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und
  - (c.) solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

Bei Unterdeckung des Kontos bzw. Erlöschen der Einzugsermächtigung oder offenen Forderungen behält sich die SWS ein außerordentliches Kündigungsrecht und somit eine Auflösung dieses Vertrages vor.

## 10. Berechnungsfehler

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist die Überzahlung von den SWS zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die SWS den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

Ansprüche nach dem vorstehenden Absatz sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## 11. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die SWS dem Kunden in Textform mitteilen. Der Kunde kann der Änderung innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung schriftlich widersprechen. Tut der Kunde dies nicht, so gilt seine Zustimmung zu der Änderung als erteilt. Die SWS werden den Kunden hierauf in der Mitteilung der Änderung hinweisen.